

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Diplomprüfungs-Ordnung der Grossherzoglich Badischen Technischen Hochschule "Fridericiana" zu Karlsruhe**

**Technische Hochschule Karlsruhe**

**Karlsruhe, 1906**

[urn:nbn:de:bsz:31-279663](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-279663)

VI. 5, 8

Diplomprüfungs-  
Ordnung

Abt. f.  
Architektur  
1906





# Diplomprüfungs-Ordnung

der

Grossherzoglich Badischen Technischen Hochschule  
Fridericiana

zu

Karlsruhe.

Genehmigt durch Erlass des Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz,  
des Kultus und Unterrichts vom 25. September 1906 Nr. B. 11121.

Abteilung für Architektur.

1962. S. 247.

Karlsruhe 1906.

VI. 5,8



Bibl. Techn. Hochschule  
Archiv der Hochschulschriften

Grossherz

In der Te  
Ingenieur (folgt)

1. Architekt
2. Ingenieur
3. Maschine
4. Elektro
5. Chemie
6. Forstwe

auf Grund einer  
durch akademische  
die eine anstrei  
Gesichtspunkten  
beruht in eine

Die Vorpr  
wissenschaften,  
besteht in der A  
folgenden Schri  
zur Voraussetz

Die Komm  
berjenigen Fache  
jahr einen Vors  
Der Abteil  
betreffenden Pri  
beruht der Stim

Die Komm  
kollegium unter  
die in der Abteil  
aber ein durch  
Zur Prüfn  
reien sind kön  
angegeben wer  
den Vertreter.



# Diplomprüfungs-Ordnung

der

Grossherzoglich Badischen Technischen Hochschule  
Fridericiana

zu

Karlsruhe.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

An der Technischen Hochschule zu Karlsruhe wird der Grad eines Diplom-Benennung der Ingenieurs (abgekürzte Schreibweise Dipl.-Ing.) in den Abteilungen für Prüfungen.

1. Architektur,
2. Ingenieurwesen,
3. Maschinenwesen,
4. Elektrotechnik,
5. Chemie und
6. Forstwesen

Auf Grund einer Prüfung erteilt, die den Nachweis liefern soll, dass der Kandidat durch akademisches Studium diejenige Ausbildung in seinem Fache erworben hat, die eine ausreichende Grundlage für eine selbständige, von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete fachliche Tätigkeit gewährt. Diese Diplomprüfung fällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung.

### § 2.

Die Vorprüfung erstreckt sich vorzugsweise auf Mathematik und Natur-Wesen undwissenschaften, die Hauptprüfung auf die besonderen Fachwissenschaften und Zusammenhang steht in der Ausführung einer grösseren Arbeit, der Diplomarbeit, und der darauf der Prüfungen. folgenden Schlussprüfung; die Hauptprüfung hat die Ablegung der Vorprüfung zur Voraussetzung.

### § 3.

Die Kommission für die Vorprüfung besteht aus den ordentlichen Professoren Prüfungs- derjenigen Fächer, auf welche sich die Prüfung erstreckt. Sie wählt für jedes Studien- kommission.jahr einen Vorsitzenden.

Der Abteilungsvorstand ist befugt, von allen die Studierenden seiner Abteilung betreffenden Prüfungsvorgängen Kenntnis zu nehmen und an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Kommission für die Hauptprüfung ist das betreffende Abteilungs- Collegium unter Zuziehung der ordentlichen Professoren derjenigen Prüfungsfächer, die in der Abteilung nicht vertreten sind. Den Vorsitz führt der Abteilungsvorstand oder ein durch die Abteilung zu wählender Stellvertreter.

Zur Prüfung von Gegenständen, die durch ordentliche Professoren nicht vertreten sind, können die betreffenden Lehrer durch die Kommission als Mitglieder beigezogen werden. Ist ein Examinator verhindert, so bestimmt die Kommission einen Vertreter.

# Diplomprüfungs-Ordnung

des  
Großherzoglich Badischen Technischen Hochschuls  
Friedrichs

Karlsruhe.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

Als der Technischen Hochschule zu Karlsruhe wird der Titel eines Diplom-Ingenieurs verliehen, wenn der Kandidat in den Abteilungen für

1. Architektur,
2. Ingenieurwesen,
3. Maschinenwesen,
4. Elektrotechnik,
5. Chemie und
6. Fortwesen

Grund einer Prüfung erstellt, die den Kandidaten in jeder Sache erworben hat, ein akademisches Studium diejenige Abtheilung in seinen Fächern hat, eine ausreichende Grundlage für eine selbständige von wissenschaftlichen Aufgaben geleitete technische Tätigkeit gewährt. Diese Diplomprüfung stellt eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung dar.

### § 1.

Die Vorprüfung erstreckt sich vorzugsweise auf Mathematik und Naturwissenschaften auf die besondere Fachwissenschaft und auf die Ausführung einer gewissen Arbeit, der Diplomarbeit, und der darauf folgenden Schlussprüfung; die Hauptprüfung hat die Abtheilung der Vorprüfung vorzunehmen.

### § 2.

Die Kommission für die Vorprüfung besteht aus den ordentlichen Professoren der Abtheilung, auf welche sich die Prüfung erstreckt, ein Mitglied für jede Studienrichtung, ein Mitglied aus der Abtheilungsvorstand ist beauftragt, von allen die Studierenden seiner Abtheilung, welche den Vorprüfungsausschuss zu bilden, zu wählen und zu einem Sitzungsprotokoll zu veranlassen. Die Kommission für die Hauptprüfung ist der betreffende Abtheilungsvorstand unter Zuzugung der ordentlichen Professoren derjenigen Fachabtheilung, in der die Prüfung nicht vertritt, und des Vorsitzenden der Abtheilungsvorstand ist durch die Abtheilung zu wählen. Die Prüfung von Gegenständen, die durch ordentliche Professoren nicht vertreten werden, kann die betreffende Fakultät durch die Kommission zu wählen, welche die Kommission zu wählen, zu bestimmen ist. Die Kommission ist zu wählen.



Die Vorlesung zur Prüfung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die in diesem Katalog angegebenen Fächer sind als Prüfungsfächer anzusehen. Die Prüfung in diesen Fächern ist an der Universität zu bestehen. Die Prüfung in den Fächern, die als Prüfungsfächer angegeben sind, ist an der Universität zu bestehen. Die Prüfung in den Fächern, die als Prüfungsfächer angegeben sind, ist an der Universität zu bestehen.
2. Die Prüfung in den Fächern, die als Prüfungsfächer angegeben sind, ist an der Universität zu bestehen. Die Prüfung in den Fächern, die als Prüfungsfächer angegeben sind, ist an der Universität zu bestehen.
3. Die Prüfung in den Fächern, die als Prüfungsfächer angegeben sind, ist an der Universität zu bestehen. Die Prüfung in den Fächern, die als Prüfungsfächer angegeben sind, ist an der Universität zu bestehen.
4. Die Prüfung in den Fächern, die als Prüfungsfächer angegeben sind, ist an der Universität zu bestehen. Die Prüfung in den Fächern, die als Prüfungsfächer angegeben sind, ist an der Universität zu bestehen.

Die Vorlesung zur Prüfung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die in diesem Katalog angegebenen Fächer sind als Prüfungsfächer anzusehen. Die Prüfung in diesen Fächern ist an der Universität zu bestehen. Die Prüfung in den Fächern, die als Prüfungsfächer angegeben sind, ist an der Universität zu bestehen.
2. Die Prüfung in den Fächern, die als Prüfungsfächer angegeben sind, ist an der Universität zu bestehen. Die Prüfung in den Fächern, die als Prüfungsfächer angegeben sind, ist an der Universität zu bestehen.
3. Die Prüfung in den Fächern, die als Prüfungsfächer angegeben sind, ist an der Universität zu bestehen. Die Prüfung in den Fächern, die als Prüfungsfächer angegeben sind, ist an der Universität zu bestehen.
4. Die Prüfung in den Fächern, die als Prüfungsfächer angegeben sind, ist an der Universität zu bestehen. Die Prüfung in den Fächern, die als Prüfungsfächer angegeben sind, ist an der Universität zu bestehen.



## § 4.

Bedingungen  
der Zulassung.

Die Zulassung zur Prüfung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen neunstufigen Oberrealschule, einer bayerischen Industrieschule oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz. Ausnahmen für Ausländer und im Ausland vorgebildete Reichsdeutsche sind nur insoweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse ausländischer Anstalten nach dem Urteile des Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gesichert erscheint.
2. Die Immatrikulation des Bewerbers an der hiesigen Technischen Hochschule zur Zeit der Meldung zur Prüfung.
3. Für die Vorprüfung ein zweijähriges Studium, für die Hauptprüfung der Nachweis der an einer deutschen Technischen Hochschule bestandenen Vorprüfung in der Fachrichtung, in der die Hauptprüfung abgelegt werden soll, und je nach der Fachrichtung (siehe die Sonderbestimmungen) ein Gesamtstudium von drei bis vier Jahren an einer deutschen Technischen Hochschule.

Über Anrechnung von Semestern, die an anderen Hochschulen (Universitäten und Akademien) verbracht sind, entscheidet die Prüfungskommission; darüber, ob die an einer anderen Hochschule abgelegten Prüfungen als Ersatz der Diplom-Vorprüfung oder Hauptprüfung in Anrechnung gebracht werden können, entscheidet das Abteilungskollegium. Bei ausserdeutschen Hochschulen bedarf die Anrechnung von Semestern und Prüfungen der Genehmigung des Grossherzoglichen Ministeriums.

4. In den Abteilungen für Maschinenwesen, Elektrotechnik und Forstwesen der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (siehe die Sonderbestimmungen).

## § 5.

Anmeldung und  
Zulassung.

Die Vorprüfungen finden am Anfange jedes Semesters statt. Die Anmeldungen hierzu sind bis 15. September beziehungsweise 1. April einzureichen. Die Termine für die Hauptprüfungen und für die zugehörigen Anmeldungen sind den Sonderbestimmungen jeder Abteilung zu entnehmen und werden am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Das Gesuch um Zulassung zu einer Prüfung ist an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zu richten und durch das Sekretariat der Hochschule einzureichen. Die Art der gewünschten Prüfung und etwaige Wahlfächer sind in dem Gesuche anzugeben.

Als Anlagen sind dem Gesuche beizufügen:

1. Eine kurze Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere des Bildungsganges.
2. Die Zeugnisse über die in § 4 geforderte Vorbildung und über die während der Studienzeit besuchten Vorlesungen und Übungen.
3. Bei der Meldung zur Hauptprüfung das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung.
4. Zeugnisse über die seitens einzelner Abteilungen geforderte praktische Tätigkeit (siehe oben § 4 Absatz 4).
5. Eine Bescheinigung der Verrechnung der Technischen Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (siehe § 10).
6. Die in den Prüfungsplänen geforderten Studienarbeiten. Diese müssen mit Angabe über die Zeit ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers versehen sein, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind.

Über die Zulassung zur Vorprüfung beschliesst die Vorprüfungskommission, über die Zulassung zur Hauptprüfung das Abteilungskollegium auf Grund der Anmeldung, insbesondere mit Rücksicht auf den Nachweis eines planmässigen Studiums.



## § 6.

Die Prüfungsgegenstände sind unter II für jede Abteilung in je einem besonderen Inhalt und Form der Prüfungen.  
Plane zusammengestellt. Die Erteilung der Aufgaben zur Diplomarbeit erfolgt durch das Abteilungskollegium. Wird die Lösung für ungenügend befunden, so darf die Prüfung nicht fortgesetzt werden. Ob bei Stellung der Diplomaufgabe besondere Wünsche des Kandidaten berücksichtigt oder eine gelöste Preisaufgabe der Hochschule als Diplomarbeit angenommen werden kann, entscheidet das Abteilungskollegium.

Die Prüfung in einem Gegenstande erfolgt nach dem Ermessen des Examinators entweder mündlich und schriftlich oder nur mündlich. Bei der Beurteilung werden ausserdem die Studienarbeiten berücksichtigt.

Die schriftliche Prüfung findet in der Regel unter Klausur statt und zwar für jeden Gegenstand höchstens einen Tag lang. In der mündlichen Prüfung sind höchstens vier Kandidaten gleichzeitig zu prüfen.

## § 7.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird durch die Zahlen von 0 bis 6 und zwischenliegende Zehntel beurteilt. Es bedeuten die Zahlen Form der Beurteilung.

0 bis ausschliesslich 3	ungenügend,
3 " " 4	genügend,
4 " " 5	gut,
5 bis 6	sehr gut.

Sind im Prüfungsplane mehrere Gegenstände unter einer Nummer zusammengefasst, so wird eine durch die betreffenden Examinatoren vereinbarte Zwischennote eingetragen.

Das Gesamturteil über die Vorprüfung und dasjenige über die Schlussprüfung wird als Mittel aus den Einzelnoten berechnet mit der Massgabe jedoch, dass die Kommission jedesmal darüber zu entscheiden hat, ob eine Kompensation ungenügender Noten gegen gute eintreten dürfe. Das Gesamturteil über die Hauptprüfung setzt sich zusammen aus den Urteilen über die Diplomarbeit und Schlussprüfung. Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn das Mittel unter 3 bleibt oder in einem Fache die Note 0 erteilt ist.

## § 8.

Ist eine Prüfung nicht bestanden, so wird dem Kandidaten hiervon schriftlich Mitteilung gemacht unter Angabe der Fächer, in denen er die Note ungenügend erhalten hat, ferner des Termins, an welchem er die Prüfung frühestens wiederholen darf, und ob er dieselbe alsdann ganz oder teilweise zu wiederholen hat, letzterenfalls in welchen Fächern. (Eine Auskunft über die einzelnen Noten darf nicht gegeben werden.) Wer zweimal die Vorprüfung oder die Schlussprüfung nicht bestanden oder die Diplomarbeit zweimal ungenügend bearbeitet hat, wird zu einer nochmaligen Prüfung nur auf einstimmigen Antrag der Prüfungskommission mit ministerieller Genehmigung zugelassen. Wiederholung der Prüfungen.

## § 9.

Über die Vorprüfung und über die Schlussprüfung werden Zeugnisse aus- Ausfertigung der Zeugnisse.  
gestellt, die die Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten.

Als Nachweis der abgelegten vollständigen Diplomprüfung dient das Diplom. Es enthält:

- das Gesamturteil der Vorprüfung,
- das Gesamturteil der Hauptprüfung mit den Urteilen über die Diplomarbeit und Schlussprüfung.







Die Gesamturteile lauten:

- Bestanden,
- Gut bestanden,
- Mit Auszeichnung bestanden.

Das Diplom wird durch die Mitglieder des Abteilungskollegiums unterschrieben und vom Rektor ausgefertigt

Die eventuell nötige Übersendung erfolgt portofrei gegen Empfangsbescheinigung.  
Die Erteilung jedes Diploms wird am schwarzen Brett bekannt gemacht.

#### § 10.

Gebühren. Die Prüfungsgebühren sind vor der Anmeldung bei der Verrechnung der Technischen Hochschule gegen Quittung zu entrichten. Sie betragen:

- a. für Reichsdeutsche
  - 1. für die Vorprüfung . . . . . 50 *M.*,
  - 2. für die Diplomarbeit . . . . . 50 *M.*,
  - 3. für die Schlussprüfung . . . . . 50 *M.*,
- b. für Reichsausländer
  - 1. für die Vorprüfung . . . . . 75 *M.*,
  - 2. für die Diplomarbeit . . . . . 75 *M.*,
  - 3. für die Schlussprüfung . . . . . 75 *M.*

Im Falle der Abweisung eines Prüfungsgesuches wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet, ebenso im Falle eines genügend begründeten Rücktritts, im Falle eines nicht begründeten Rücktritts jedoch nur dann, wenn dieser eine Woche vor Bekanntmachung des Prüfungstermins geschieht. Bei ganzer oder teilweiser Wiederholung eines Prüfungsabschnittes ist der volle Betrag nochmals zu entrichten.

#### § 11.

Anrechnung von Staatsprüfungen. Ob und mit welchen Ergänzungen eine in einem deutschen Bundesstaate abgelegte technische Staatsprüfung als Ersatz für die Diplomprüfung oder für die Erlangung des Grades eines Diplom-Ingenieurs angesehen werden kann, entscheidet im Einzelfalle das betreffende Abteilungskollegium (siehe oben § 4).



## II. Prüfungsplan und Sonderbestimmungen.

### Abteilung für Architektur.

#### Vorprüfung.

##### A. Von Studienzeichnungen sind einzureichen:

1. Freihandzeichnungen von Ornamenten, Figuren und Landschaften.
2. Zeichnungen aus dem Gebiete der darstellenden Geometrie, Schattenlehre und Perspektive mit Anwendung auf Bauteile.
3. Desgleichen aus dem Gebiete der graphischen Statik.
4. Baukonstruktionen in Stein und Holz.
5. Entwurf eines Bauwerks einfacher Art unter besonderer Berücksichtigung der Konstruktionen.
6. Zeichnungen aus der Formenlehre der antiken Baukunst.

##### B. Klausur-Prüfung:

(an einem Tage 4 Stunden) Bearbeitung von konstruktiven, architektonischen und ornamentalen Aufgaben.

##### C. Mündliche Prüfung.

1. Grundzüge der höheren Mathematik.
2. Elementare Mechanik.
3. Graphische Statik.
4. Darstellende Geometrie, Schattenlehre und Perspektive.
5. Physik.
6. Chemie und Mineralogie.
7. Technische Architektur mit den einfachen Stein- und Holzkonstruktionen.
8. Formenlehre der antiken Baukunst.

#### Hauptprüfung.

##### A. Von Studienzeichnungen sind einzureichen:

1. Perspektivische Zeichnungen nach eigenen Entwürfen, von Aufnahmen bestehender Gebäude oder Bauteilen derselben und von kunstgewerblichen Gegenständen.
2. Darstellungen aus dem Gebiete der Stein-, Holz- und Eisenkonstruktionen unter Beifügung statischer Berechnungen.
3. Darstellungen ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst oder einzelner Teile von solchen in grösserem Maßstabe.
4. Darstellungen und Entwürfe von Ornamenten, farbigen Dekorationen, landschaftlichen Aquarellen und Figuren.
5. Aufzeichnung eines ganzen Bauwerks nach eigener Aufnahme, samt den an Ort und Stelle gefertigten Handzeichnungen.
6. Einfache und reichere Entwürfe in verschiedenen Stilen von öffentlichen und Privatgebäuden sowie landwirtschaftlichen Gebäuden.



## II. Prüfungsplan und Sonderbestimmungen

### Abteilung für Architektur

#### Vorprüfung

- A. Von Studienrichtungen sind einzuweisen:
1. Erststudienrichtungen des technischen Faches für Ingenieure
  2. Kenntnisse aus dem Fache der Fachhochschule (Technische Zeichnung) und des Faches der Fachhochschule (Mathematik)
  3. Kenntnisse aus dem Gebiet der Physik
  4. Kenntnisse aus dem Gebiet der Chemie
  5. Kenntnisse aus dem Gebiet der Biologie
  6. Kenntnisse aus dem Gebiet der Geschichte

#### B. Klausurprüfung:

an einem Tag: 4 Stunden (Schreiben von konstruktiven Zeichnungen und mündliche Aufgaben)

#### C. Mündliche Prüfung:

1. Grundlagen der bürgerlichen Mathematik
2. Technische Zeichnung
3. Technische Physik
4. Fachliche Kenntnisse (Technische Zeichnung und Physik)
5. Physik
6. Chemie und Biologie
7. Technische Architektur mit der einleitenden Seite und Bildbestimmungen
8. Fortschritt der letzten Klausur

#### Hauptprüfung

- A. Von Studienrichtungen sind einzuweisen:
1. Fortgeschrittene Zeichnungen nach eigenen Entwürfen von Gebäuden (einstufiger Entwurf oder zweistufiger Entwurf und von Innengeräten)
  2. Fortschritten aus dem Gebiet der Stein-, Holz- und Eisenbaukonstruktion
  3. Fortschritten aus dem Gebiet der Baukonstruktion
  4. Fortschritten aus dem Gebiet der Baukonstruktion
  5. Fortschritten aus dem Gebiet der Baukonstruktion
  6. Fortschritten aus dem Gebiet der Baukonstruktion
  7. Fortschritten aus dem Gebiet der Baukonstruktion
  8. Fortschritten aus dem Gebiet der Baukonstruktion

B. Diplomarbeit: (überr. Entwurf mit Naturgeschichte)

C. Prüfungsfächer der Schlussprüfung:

a. Pflichtfächer:

1. Ethik der Baukonstruktion in Stein, Holz und Eisen.
2. Technische Anatomie einschließlich Gründung und neuem Ausbau.
3. Geodäsie und Vermessung.
4. Gebäude und Maschinen der Antike und Renaissance.
5. Geschichte der mittelalterlichen Bauweise.
6. Heizung und Ventilation.
7. Baustofflehre.
8. Allgemeine Kunstgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Architekturgegeschichte.
9. Geschichte des Kunsthandwerks.
10. Tonmodellieren.

b. Wahlfächer:

11. Grundzüge der Wass.-, Weg-, Brücken- und Maschinenbau.
12. Städtebau.
13. Grundzüge der Hochbauwissenschaft.
14. Volkswirtschaftslehre.

Sonderbestimmungen.

Die für die Bearbeitung der Diplomarbeit gewählte Zeit beträgt in der Regel 8 Wochen. Verspätet eingereichte Bearbeitungen werden nur ausnahmsweise und besonderen Beschlusses der Abteilungsbehörde angenommen.

Der Diplomarbeit ist eine anlässlich gegebene schriftliche Erklärung des Kandidaten beizufügen, dass die Arbeit selbstständig und eine freie Leistung angefertigt worden ist. Die als ungenügend befundenen Diplomarbeiten werden dem Kandidaten zurückgegeben. Über die Rückgabe der als ungenügend befundenen Diplomarbeiten entscheidet jeweils das Abteilungskollegium.

Die Gesamtdauer des Studiums soll mindestens 6 Semester umfassen und zwar 4 Semester vor der Vorprüfung und 2 Semester zwischen Vorprüfung und Hauptprüfung.

Die Hauptprüfung findet mindestens einmal im Semester statt. Der Beginn der Prüfungen wird am schwarzen Brett angezeigt.

B. Diplomarbeit: Grösserer Entwurf mit Erläuterungsbericht.

C. Prüfungsfächer der Schlussprüfung:

a. Pflichtfächer:

1. Statik der Baukonstruktionen in Stein, Holz und Eisen.
2. Technische Architektur einschliesslich Gründung und innerem Ausbau.
3. Gebäudelehre und Baustillehre.
  - a. Gebäude und Einzelformen der Antike und Renaissance.
  - b. Desgleichen der mittelalterlichen Bauweise.
4. Heizung und Ventilation.
5. Baustofflehre.
6. Allgemeine Kunstgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Architekturgeschichte.
7. Geschichte des Kunsthandwerks.
8. Tonmodellieren.

b. Wahlfächer:

9. Grundzüge des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.
10. Städtebau.
11. Grundzüge der Rechtswissenschaft.
12. Volkswirtschaftslehre.

### Sonderbestimmungen.

Die für die Bearbeitung der Diplomarbeit gewährte Zeit beträgt in der Regel 8 Wochen. Verspätet eingereichte Bearbeitungen werden nur ausnahmsweise, auf besonderen Beschluss des Abteilungskollegiums angenommen.

Der Diplomarbeit ist eine an Eidesstatt gegebene schriftliche Erklärung des Kandidaten beizufügen, dass die Arbeit selbständig und ohne fremde Beihilfe angefertigt worden ist. Die als ungenügend befundenen Diplomarbeiten werden den Kandidaten zurückgegeben. Über die Zurückgabe der als ausreichend befundenen Diplomarbeiten entscheidet jeweils das Abteilungskollegium.

Die Gesamtdauer des Studiums soll mindestens 8 Semester umfassen, und zwar 4 Semester vor der Vorprüfung und 4 Semester zwischen Vorprüfung und Hauptprüfung.

Die Hauptprüfung findet mindestens einmal im Semester statt.

Der Beginn der Prüfungen wird am schwarzen Brett angezeigt.



schreibt,  
und Eze  
ung auf merke  
nd Eranima  
Berichtigu  
nd Maschinen  
erte Zeit best  
den nur unan  
men.  
schiffliche Bild  
st ohne Frank  
Diplomarbeit  
als unrichtig  
legion.  
e 3 Semester  
zwischen Typ  
er statt  
Dritt angebr







- 8. Juli 1971 Fl

er  
er



N11< 53249993 090

KIT-Bibliothek

